

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. in Betreff der Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Branntwein in Hohenzollern beschlossen:

1. die Steuervergütung, welche bei der vom 1. Januar l. Js. an stattfindenden Ausfuhr von Branntwein gewährt wird, auf 1 Mark 50 Pf. für das Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins von mehr als 65 Prozent Tralles und auf 3 Mark für das Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins von mehr als 65 Prozent Tralles zu bestimmen;
2. die seitherige Vorschrift, nach welcher die Ausfuhrvergütung nur gewährt werden soll, wenn die auf einmal ausgeführte Menge sich auf mindestens 20 Maass (32 Quart = 37 Liter) beläuft, dahin abzuändern, daß dieser Mindestbetrag vom 1. Januar l. Js. an auf 30 Liter herabgesetzt wird;
3. vom 1. Januar l. Js. an die Uebergangsabgabe von dem aus dem übrigen Reichsgebiete eingehenden Branntwein bei einer Stärke bis zu 65 Prozent Tralles auf 1 Mark 50 Pf. vom Hektoliter, bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent Tralles auf 3 Mark vom Hektoliter festzusetzen.

Dem am 5. November d. Js. in der bremischen Ortschaft Vegesack errichteten Nebenollamt I. ist außer der ihm nach der Bekanntmachung in Nr. 46 des Central-Blatts für das Deutsche Reich erteilten Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen auch die Befugniß

- a) zur Abfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über Salz und von Uebergangsscheinen,
- b) zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefällen,
- c) zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen über derartige Sendungen,
- d) zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63 und 65 bis 71 des Zollgesetzes

beigelegt worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehende Instruction zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) erlassen: